

Information für Arbeitnehmer

im Insolvenzantragsverfahren

Aufgrund des gestellten Insolvenzantrages hat das Insolvenzgericht Herrn Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Dieses Merkblatt soll Sie als Arbeitnehmer(in) über die Auswirkungen auf Ihr Arbeitsverhältnis informieren.

1. Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Unmittelbare Auswirkungen auf Ihr Arbeitsverhältnis ergeben sich im Insolvenzantragsverfahren nicht. Das Unternehmen bleibt Ihr Arbeitgeber mit allen Befugnissen und ist insbesondere in dieser Phase darauf angewiesen, dass Sie auch weiterhin engagiert Ihre Arbeitsleistung erbringen. Das Insolvenzgericht kann aber anordnen, dass bestimmte Befugnisse des Arbeitgebers beschränkt werden und der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters bedürfen.

2. Entgeltansprüche

Ist ein Arbeitgeber zahlungsunfähig und haben Arbeitnehmer deshalb ihre Löhne nicht oder nicht vollständig erhalten, zahlt die Agentur für Arbeit (siehe: www.arbeitsagentur.de) unter bestimmten Voraussetzungen ausstehende Entgeltansprüche an die betroffenen Arbeitnehmer in Form von **Insolvenzgeld**.

2.1 Insolvenzgeldfähige Lohn- und Gehaltsansprüche

Insolvenzgeldfähig sind alle Lohn- und Gehaltsansprüche, die im Insolvenzgeldzeitraum entstanden sind, brutto höchstens bis zur aktuellen Beitragsbemessungsgrenze RV/AV zuzüglich eventuell zu zahlender Arbeitgeberanteile zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Überstunden, Provisionen, sonstige Sonderzahlungen u.ä. sind nur insoweit insolvenzgeldfähig, als dass der entsprechende Leistungszeitpunkt in den Insolvenzgeldzeitraum fällt.

2.2 Antrag auf Insolvenzgeld

Ein Antrag auf Insolvenzgeld ist zunächst nicht zu stellen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie zeitnah.

2.3 Insolvenzgeldzeitraum

Grundsätzlich umfasst der Insolvenzgeldzeitraum maximal die letzten **drei** Beschäftigungsmonate vor der Insolvenzeröffnung, Abweisung des Insolvenzantrages bzw. der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Hierbei ist nicht der Tag der Insolvenzantragstellung maßgeblich.

2.4 Besonderheiten

• **Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und sonstige Einmalbezüge**

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und sonstige Einmalbezüge können insolvenzgeldfähig sein.

Hierbei ist die vertragliche Regelung genau zu prüfen. In den meisten Fällen können diese Bezüge anteilig zu 3/12 berücksichtigt werden. Die endgültige Entscheidung trifft allerdings die Agentur für Arbeit.

- **Vermögenswirksame Leistungen**

Im Insolvenzgeldzeitraum erfolgt kein Einbehalt der Beiträge zur Vermögensbildung. Die Beiträge werden also an die Mitarbeiter zur Weiterleitung an die entsprechenden Institute über das Insolvenzgeld ausgezahlt.

- **Direktversicherungen / Altersversorgung**

Im Insolvenzgeldzeitraum erfolgt keine direkte Zahlung der Beiträge zu Direktversicherungen o.ä. an die Versorgungsträger. Die Beiträge werden nicht einbehalten. Eine Entgeltumwandlung zur Finanzierung der Altersversorgung gilt als nicht vereinbart. Das heißt, dass der bisher steuer- und sozialversicherungsfreie umgewandelte Entgeltteil als laufendes Arbeitsentgelt behandelt wird.

Im Insolvenzgeldzeitraum sind hiervon steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abzüge zu berücksichtigen.

- **Pfändungen**

Ein Pfändungseinbehalt ist auch im Insolvenzgeldzeitraum vorzunehmen. Der Pfändungsgläubiger wird von der Abgabe eines Insolvenzgeldantrages für Dritte informiert.

2.5 Sozialversicherung / insbes. Krankenversicherung im Insolvenzgeldzeitraum

- **Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer**

Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer gibt es im Insolvenzgeldzeitraum keine Änderungen. Die fälligen Sozialversicherungsbeiträge rechnen die entsprechenden Krankenkassen unmittelbar mit der Agentur für Arbeit ab.

- **Freiwillig versicherte Arbeitnehmer**

Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden auch hier von der Agentur für Arbeit an die Krankenkassen gezahlt. Für nicht gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung jedoch haftet hier jeder Arbeitnehmer persönlich. Die Arbeitgeber-Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden an den Arbeitnehmer über das Insolvenzgeld ausgezahlt. Ein Einbehalt der Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nicht. Die Beiträge müssen dann von den einzelnen Arbeitnehmern selbst an die Krankenkassen abgeführt werden.

- **Privat versicherte Arbeitnehmer**

Für die privat versicherten Arbeitnehmer ändert sich nichts. Nach wie vor erhalten diese Arbeitnehmer einen Zuschuss über das Insolvenzgeld zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung und zahlen ihre Beiträge selbst. Im Bezug auf die Arbeitslosen- und Rentenversicherung gilt dieselbe Regelung wie für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer.

2.6 Lohn- bzw. Einkommensteuer

Das Insolvenzgeld ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Insolvenzgeld ist steuerfrei, wirkt sich jedoch bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes aus (Progressionsvorbehalt).

3. Insolvenzgeld-Vorfinanzierung

Unter bestimmten Voraussetzungen stimmt die Agentur für Arbeit einer Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes durch den vorläufigen Insolvenzverwalter zu. Der Gedanke der Vorfinanzierung ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, um die Sanierungschancen des Unternehmens zu erhöhen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Der Mitarbeiter erklärt in einer sogenannten Abtretungserklärung, dass er seinen Anspruch auf Insolvenzgeld in der Höhe des bereits vorfinanzierten / durch den Insolvenzverwalter ausgezahlten Betrages abtritt. Die Abtretungserklärungen / Ankaufsvereinbarungen werden Ihnen schnellstmöglich zur Unterzeichnung vorgelegt.

Vorfinanziert werden können nur Mitarbeiter, die dem Unternehmen mit ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Sobald ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Insolvenzgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellt, muss er von der Vorfinanzierung ausgeschlossen werden.

4. Lohnansprüche vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die **vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens entstanden sind **und nicht über das Insolvenzgeld gedeckt sind** (z.B. Ansprüche, die die insolvenzgeldrechtliche Kappungsgrenze übersteigen oder dem Beschäftigungszeitraum vor dem Insolvenzgeldzeitraum zuzuordnen sind), sind sog. Insolvenzforderungen. Diese sind **erst nach der Eröffnung** des Insolvenzverfahrens mit dem Formular „Anmeldung zur Insolvenztabelle gem. § 174 InsO“ beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Forderungen sind zu konkretisieren und die entsprechenden Belege beizufügen.

Da Angaben über die Befriedigung dieser Insolvenzforderungen erst am Ende eines Insolvenzverfahrens gemacht werden können und alle Gläubiger dann vom Insolvenzverwalter bzw. über Veröffentlichungen im Internet unverzüglich unaufgefordert Information erhalten, **bitten wir Sie bereits jetzt von gesonderten Sachstandsanfragen über das voraussichtliche Datum der Schlussverteilung und die zu erwartende Quote abzusehen.**

5. Sonstiges

Auch im Insolvenzantragsverfahren sollten Sie bereits dem vorläufigen Insolvenzverwalter schriftliche Mitteilung über einen Namenswechsel, die Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit, den Wechsel des Wohnortes, der Bankverbindung oder die Änderung anderer, für Ihr Arbeitsverhältnis wesentlicher Umstände machen.